

**Satzung über die Allgemeinen Bestimmungen der Stadt Baden-Baden zur
Stellplatzablösung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 4 LBO
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2001**

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in der Sitzung am 9. April 1986 gemäß § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770), geändert durch Gesetz vom 1. April 1985 (GBl. Seite 51) folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Der beigefügte Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmungen.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Städtebauliche Gründe werden bei der Zustimmung zu einer Ablösung berücksichtigt.

**§ 2
Ablösungsbeträge**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 11.000 Euro zu zahlen.

**§ 3
Zustimmung**

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange und unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Stadt Baden-Baden ist ein Betrag von 11.000 Euro zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig.
2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen: "Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung über den Eingang eines Betrages in Höhe von

11.000 Euro zur Erfüllung der Stellplatzpflicht des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn."

§ 4
Abweichungen

Über Abweichungen entscheidet der Bauausschuss. Dies gilt auch für die Abgrenzung von Gebietszonen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1986 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen.¹

Baden-Baden, den 7. Mai 1986

Der Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bestimmungen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 9.4.1986 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Baden-Baden, den 6. Mai 1986

Der Oberbürgermeister

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Allgemeinen Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Fassung.